

Imkerverein Altenglan e.V. seit 1877

Satzung

5. Auflage vom 19.01.2020

Vorwort: Der Imkerverein Altenglan e.V. besteht seit 1877 als nicht rechtsfähiger Verein und beantragt jetzt unter zugrunde Legens einer neuen Satzung die Eintragung ins Vereinsregister.
Es wird ausdrücklich festgestellt, dass alle bis zum Erlangen der Rechtsfähigkeit begründeten Rechte und Pflichten auf den neu eingetragenen Verein übergehen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Altenglan e.V.“ und hat seinen Sitz in Altenglan.

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Kusel im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. und des Deutschen Imkerbundes e.V.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu Verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.
Um das zu erreichen hat er sich die Aufgaben gestellt:
 - a) Wahrnehmung und Vertretung aller Mitglieder,
 - b) Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung,
 - c) Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Er ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

1. Jeder, der sich mit Tier (insbesondere Bienen) und Natur verbunden fühlt, kann Mitglied des Vereins werden.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu beantragen, über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Wird **keine** automatische Mitgliedschaft im Landesverband Rheinland-Pfalz und im Deutschen Imkerbund erwünscht, so ist dies ausdrücklich bei Eintritt in den Verein zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30. September zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu geben.
Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
Ausgetretenen oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht im Rahmen der Satzung das Recht auf aktive Teilnahme am Vereinsleben zu, insbesondere das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht.
Die Benutzung von Vereinseinrichtungen ist jedem Mitglied zu gestatten. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer imkerlichen Belange durch Den Ortsverein, Kreis- und Landesverband, sowie auf Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
Sie sind verpflichtet:
 - a) die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen zu fördern, zu den Förderpflichten gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern sowie zu geringfügigen Dienstleistungen im Rahmen der Vereinsarbeit.
 - b) die Beiträge pünktlich zu zahlen.
 - c) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und jeden durch leichtfertige Behandlung der Einrichtung verursachten Schaden zu ersetzen.
 - d) Sich aktiv an den Datenschutzregeln zu beteiligen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandsbeitrag (wird vom Imkerverband Rheinland-Pfalz festgelegt)
- b) Vereinsbeitrag (wird von der Mitgliederversammlung festgelegt)

Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Anforderung zu entrichten.

§ 6

Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder und weitere Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Ziele herausragend verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Vorstandschaft
 - c) Die Mitgliederversammlung
2. Die Organe beschließen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, oder ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen. Von den Niederschriften erhält jedes Vorstandsmitglied eine Kopie.

§ 8

Der Vorstand, die Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,a und b als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis.

2. Dem Vorstand werden als erweiterter Vorstand beigegeben
 - c) ein Schriftführer,
 - d) ein Kassenwart,
 - e) ein Honigobmann
 - f) vier Beisitzer,
 a bis f als Vorstandschaft bezeichnet.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Mitglieder bleiben jedoch über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer und den Honigobmann je in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
Ergibt sich keine Mehrheit, so ist sofort zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.
5. Die Wahl der vier Beisitzer erfolgt in einem einzigen Wahlgang. Gewählt ist als Beisitzer, der die relativ meisten Stimmen erhält.
6. Die Wahl des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Abgabe von Stimmzettel in geheimer Wahl.
Falls jeweils nur ein Bewerber sich zur Wahl stellt, kann mit Einverständnis der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gewählt werden.
Mitglieder, die aus zwingenden Gründen der Wahl nicht beiwohnen können, sind wählbar, wenn sie vor Beginn der Wahl ihr Einverständnis schriftlich, mündlich oder fernmündlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
7. Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss Einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 9 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandschaft. Er verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse.
Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer und Kassenwart.
Die Tätigkeiten des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder sind Ehrenamtlich. Vergütungen erfolgen nur für tatsächlich geleistete Aufwendungen.
2. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch die beiden Vorsitzenden. Es wird jedem Einzelbefugnis erteilt.
Der zweite Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein Amt als Vorsitzender nur dann ausüben, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

3. Im Schriftverkehr und im Kassenwesen wird die Zeichnungsbefugnis auf den Schriftführer bzw. den Kassenwart ausgedehnt.
Der Kassenwart gibt in der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht.
Die Kassenprüfer erstatten einen Prüfungsbericht.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Versammlung ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen wurde.
Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einfachem Brief an die Letzt bekannte Anschrift, mindestens 14 Tage vor dem Termin.
Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Bei Satzungsänderungen ist die Angabe notwendig, welche Satzungsbestimmungen geändert werden sollen.
Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens eine Woche vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Gründen eingegangen sein.
Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung hat nach Ende des Geschäftsjahres, das ist das Kalenderjahr, im Januar, Februar des folgenden Jahres stattzufinden.
3. In Dringlichkeitsfällen kann der Vorsitzende Mitgliederversammlungen einberufen.
Er muss es tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
In Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern)
 - g) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand bzw. die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung überwiesen haben.
 - h) Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche in ihrer Höhe, über die der Vorstandschaft auferlegten Begrenzung hinausgehen,
 - i) Die Auflösung des Vereins.

§ 11

Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung kann auf schriftlichen Antrag, durch Abstimmung der Mitgliederversammlung, geändert werden.
Der Antrag sollte schriftlich mit Begründung spätestens 1 Woche vor dem Termin bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 12

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand unter Angaben von Gründen gerichtet werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb zweier Monate eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, es wiederum zur Förderung der Bienenzucht oder des Umweltschutzes zu verwenden.

§ 14

Inkraftsetzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 29.01.2006 beraten und rechtskräftig beschlossen worden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Satzung und alle bisherigen Beschlüsse, die mit dieser neuen Satzung nicht vereinbar sind, verlieren ihre Gültigkeit.

Altenglan den 20.01.2020

1.Vorsitzender Karlheinz Soyke

2. Vorsitzender Karlheinz Groß

Schriftführer Monika Zell

Kassenwart Peter Groß

Honigobmann Klaus Jung

Beisitzer Karlheinz Rübel

Beisitzer Philipp Lill

Beisitzer Frank Leiner

Beisitzer Christine Leger

Beisitzer Christian Gießler